

77. Zur Frage der Aufwertung von Ansprüchen aus Genußscheiden, die an Order lauten.

2. DurchfBo. 3. GoldbilanzBo. § 33 II; AufwO. § 63; BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1927 i. S. Aktienbrauerei R. (Bekl.) w. R. (A.). II 7/27.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft hat im Jahre 1896 zu jeder ihrer 2500 Inhaberaktien über 300 M unentgeltlich 2 Genußscheine ohne Angabe eines Nennbetrags ausgegeben. Die Scheine lauten auf den Namen des ersten Empfängers oder dessen Order. Im Text der Vorderseite ist auf die rückseitig abgedruckten §§ 4a, 21 und 23 der Satzung Bezug genommen, von denen sich § 4a mit den Verhältnissen der Genußscheine im allgemeinen und dem Ablösungsrecht der Beklagten, § 21 mit der Gewinnverteilung und § 23 mit der Verteilung der Liquidationsmasse befaßt. Im einzelnen sollen hiernach aus dem — nach Abzug der satzungsmäßigen Abschreibungen, der Zuweisungen an den Reservefonds und der Aufsichtsratsstättenteile verbleibenden — Reingewinn vorbehaltlich anderweiter Entschließung der Generalversammlung eine Aktionärsdividende bis zu 6% und dann ein Betrag bis zu 25 M auf jeden Genußschein bezahlt werden; ein etwaiger Gewinnüberrest soll unter demselben Vorbehalt ganz den Aktionären zufallen. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genußscheinhaber nach Auskehrung des Aktiennennbetrags an die Aktionäre aus dem Reste des Gesellschaftsvermögens für jeden Genußschein 500 M. Bei Unzulänglichkeit der Masse wird dieser Betrag entsprechend gekürzt, wogegen ein etwaiger Überschuß ganz den Aktionären verbleibt. Der Gesellschaft steht ein Ab-

lösungsrecht zu, und zwar bestimmt hierüber der auf den Genußscheiden wiedergegebene § 4a Abs. 3 der Satzung:

„Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, aus demjenigen Reingewinn, welcher nach Gewährung der in § 21 Nr. 4 festgesetzten Bezüge der Genußscheinhaber übrig bleibt, oder aus angesammelten Reserven, mit Ausnahme des gesetzlichen Reservefonds, die Genußscheine durch einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 500 *M* pro Stück abzustoßen und zu diesem Behuf die Genußscheine nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat im einzelnen Fall festzusetzenden Modalitäten auszulösen oder ganz oder teilweise aufzukündigen. . . . Der Zeitpunkt der Auszahlung der 500 *M* Kapitalabfindung selbst ist vom Aufsichtsrat zu bestimmen und mit bekannt zu machen.“ . . .

Die Genußscheinhaber haben nach der Satzung und den Ausgabebedingungen „keinerlei Aktionärrechte“, insbesondere kein Stimmrecht und kein Widerspruchsrecht gegen eine Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals.

Am 13. April 1923 hat der Aufsichtsrat der Beklagten die Kündigung der damals noch im Verkehr befindlichen 4167 Genußscheine zur Rückzahlung mit 500 *M* zuzüglich je 25 *M* Gewinnanteil für die Geschäftsjahre 1922/25 zum 30. September 1923 beschlossen. Die Kündigung ist am 20. April 1923 in den Gesellschaftsblättern satzungsgemäß bekannt gemacht worden. Die Beklagte hat ihr Stammkapital im Verhältnis 1:1 umgestellt. Der Kläger behauptet, er sei Eigentümer von 200 Genußscheiden der Beklagten gewesen, die er im Juni 1923 erworben habe. Hiervon habe er 188 nach Nummern bezeichnete Stücke bei der Dresdener Bank im Depot gehabt, und diese habe ihrerseits die Stücke ohne seinen Willen und sein Wissen zufolge der Kündigung im Oktober 1923 der Beklagten ausgehändigt und ihm dafür als Erlös 94014000 *M*, d. h. 500075 *M* für den einzelnen Genußschein, gutgebracht. Er macht weiter geltend, der dem Genußscheinhaber durch die Kündigung erwachsene Zahlungsanspruch unterliege als Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis der freien Aufwertung, der auch § 35 AufwG. nicht im Wege stehe; es sei Vollaufwertung gerechtfertigt. In erster Instanz forderte der Kläger jedoch zunächst nur Aufwertung seiner Ansprüche aus den ersten 9 Genußscheiden seines Verzeichnisses. Er verlangte demgemäß Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4100 *RM* nebst Zinsen

„aus dem Einkommen, das sich nach den in § 262 HGB. vorgeschriebenen Rücklagen und Abschreibungen vom jährlichen Reingewinn ergebe“. Hilfsweise begehrte er die Ausgabe von neuen gleichartigen Genußscheinen an ihn selbst.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren erweiterte der Kläger seine Ansprüche auf die ersten 100 Genußscheine seines Verzeichnisses und verlangte Zahlung von 50000 *RM* nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Der Kläger verlangt Aufwertung des ihm aus der Kündigung der Beklagten erwachsenen satzungsmäßigen Kapitalabfindungs-Anspruchs von 500 *M* für den einzelnen Genußschein. Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es erwägt, daß der Kapitalabfindungs-Anspruch ein Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. sei, daß ferner, weil dieser Anspruch von der ganz im Belieben der Beklagten stehenden Kündigung oder Auslösung abhängt, die §§ 33ffg. AufwG. nicht zur Anwendung gelangen könnten, vielmehr Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen (§ 242 BGB.) zu erfolgen habe. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Der Einwand der Beklagten, daß die Abfindungssumme nach Satzung und Ausgabebedingungen nur aus dem Reingewinn oder aus angesammelten Reserven zu leisten sei, daß es an beiden aber fehle und daß der zur Ablösung der Genußscheine verwendete Papiermarktgewinn des Jahres 1923 aufgezehrt sei, greife um deswillen nicht durch, weil es sich insoweit nur um rein innergesellschaftliche, lediglich für die Ausübung des Ablösungsrechts erhebliche Bestimmungen, nicht aber um eine Beschränkung der Haftung nach außen handle. Sei die Kündigung einmal erfolgt, dann habe der Genußscheinhaber als Gläubiger eine gegen die Gesellschaft als solche und ihr ganzes Vermögen gerichtete Forderung auf Zahlung der satzungsmäßigen Abfindung von 500 *M*. Erwiesen sei, daß der Kläger für 188 Genußscheine anfangs Oktober 1923 von der Beklagten 500075 *M* für das Stück, also nur einen ganz geringfügigen Bruchteil des in der Vorkriegszeit festgesetzten Abfindungsbetrags von 500 *M* erhalten habe. Der Kläger habe zwar diesen Be-

trag widerspruchslös entgegengenommen, darin sei aber noch kein Verzicht auf Aufwertungsansprüche zu finden; ebensowenig sei Raum für eine entsprechende Anwendung des § 35 AufwG.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. und des § 242 BGB. Sie wendet sich einmal dagegen, daß in den Genußscheinen ein Beteiligungsverhältnis verbrieft sei. Das Beteiligungsverhältnis werde lediglich durch die Aktien ausgedrückt, nicht aber durch die dazu gehörigen Dividendenscheine und die sie in gewissem Sinn vertretenden Genußscheine. Letztere seien im Jahre 1923 wertlos gewesen und würden dies auch jetzt sein, wenn sie nicht abgelöst worden wären, da der Zweck, dem ihre Ausgabe gedient habe — Herabdrückung der hohen Dividendensätze — weggefallen sei. Die Genußscheine hätten auch einen Anspruch auf Teilnahme am jährlichen Reingewinn nicht schlechthin, sondern erst nach Ausschüttung einer Aktionärsdividende von 6% gewährleistet. Eine so bedingte Teilnahme der Genußscheinhaber sei kein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. Das Berufungsgericht entziehe sich der Beantwortung der Frage, womit die Genußscheinhaber am Vermögen der Beklagten „beteiligt“ gewesen seien. Es nehme ferner zu Unrecht an, daß für den Ablösungsanspruch das ganze Vermögen der Beklagten hafte. Dieser Anspruch sei zwar kein Anspruch auf Reingewinn, aber satzungsgemäß und nach den Ausgabebedingungen dadurch beschränkt, daß die Abfindungssumme nur aus Reingewinn oder angesammelten Reserven zahlbar sei. Auch sei der durch die Kündigung entstandene Anspruch nicht unbedingt, sondern nach § 4 Abs. 2 der Satzung bedingt gewesen.

Diese Angriffe sind nicht begründet.

Die Genußscheine der Beklagten waren, wie sich aus der Orderklausel ergibt, für den Verkehr und zum Umsatz als Wertpapier bestimmt. Dementsprechend wurden sie auch nach Börsenkurs gehandelt. Für die Auslegung der Ausgabebedingungen spielen daher die Umstände des Einzelfalles keine Rolle. Der wahre Sinn der einzelnen Bestimmungen ist vielmehr aus den Genußschein-Urkunden selbst zu ermitteln. Die Auslegung des Berufungsgerichts unterliegt deshalb der freien Nachprüfung. Seine Auffassung, daß mit der Kündigung der Genußscheine deren Inhaber einen „unbedingten Anspruch auf Zahlung“ der Ablösungssumme gegen die Beklagte erworben hätten,

für den ihnen deren ganzes Vermögen (wie für eine sonstige Geldforderung) hafte, ist aber trotz der gegenteiligen Ausführungen der Revision nicht nur möglich, sondern allein zutreffend. Die Höhe der Abfindungssumme ist nach den Ausgabebedingungen ein für allemal auf 500 *M* festgelegt. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung der Beklagten ist insoweit die Befugnis zu einer den Rechten der Genußscheinhaber abträglichen, einseitigen anderweiten Regelung vorbehalten. Auch ist hier, anders als bei der Regelung der Gewinn- oder Liquidationsverteilung, keinerlei Zulänglichkeitsklausel gemacht. Insoweit sind die Ausgabebedingungen durchaus klar und eindeutig, wie denn auch die Klausel über den Zeitpunkt der Zahlung wiederum die Summe von 500 *M* als auszahlenden Betrag nennt. Den Interessen der Beklagten und ihrer Aktionäre ist auch vollauf dadurch genügt, daß die Ablösung lediglich ein Recht der Beklagten ist, von dem sie Gebrauch machen konnte oder nicht, während die Genußscheinhaber als solche keinerlei Einfluß auf die Ausübung oder Nichtausübung dieses Rechts hatten. Wäre die Ansicht der Revision zutreffend, daß die Haftung für die Abfindungsansprüche auf den Überrest an Reingewinn oder auf etwaige Sonderreserven beschränkt sei, so würde dies im Endergebnis nichts anderes bedeuten, als daß die Beklagte die Genußscheinhaber mit einem beliebig geringeren Betrag, also nach Gutdünken abfinden könnte. So unsichere Papiere wären aber börsenmäßig überhaupt nicht gehandelt und vollends nicht in Höhe von 320 oder 341 *M* bewertet worden, wie dies die Beklagte selbst für die Jahre 1913 und 1914 behauptet. Die Worte des § 4a Abs. 2 der Satzung, die Beklagte behalte sich das Recht vor, die Genußscheine aus dem restlichen Reingewinn oder aus besonderen Reserven durch einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 500 *M* für das Stück abzustößen, wollen demnach offenbar nur besagen, daß die Beklagte den Genußscheinhabern gegenüber — also im Außenverhältnis — in der Ausübung des Abfindungsrechts frei ist, daß aber die zuständigen Organe der Beklagten von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen dürfen, wenn aus freiem Reingewinn oder aus eben solchen Reserven Mittel hierfür verfügbar sind. Mit Recht geht deshalb das Berufungsgericht davon aus, daß den Genußscheinhabern durch die unstreitig rechtsgültig erfolgte Kündigung ein fester, unentziehbarer, nach Inhalt und Umfang

unbeschränkter schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme erwachsen ist. Dieser Anspruch hat auch eine andere Rechtsgrundlage als das Anrecht im Liquidationsfall. Irgendwelche aktienrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen stehen ihm nicht entgegen. Mit Recht nimmt das Oberlandesgericht auch an, daß dieser Anspruch, von der Rückwirkungsfrage zunächst abgesehen, der Aufwertung unterliegt. Die Rechte der Genußscheinhaber sind, so wie sie im vorliegenden Fall in den Ausgabebedingungen geregelt werden, nicht aktienabhängig im Sinne des § 33 der 2. DDo. zur GBo. Dies gilt insbesondere auch für den Abfindungsanspruch. Die Umwertung jener Rechte hat deshalb nicht nach Umstellungs-, sondern nach Aufwertungsgrundsätzen zu erfolgen (Entscheidungen des erkennenden Senats vom 16. November 1926 in RGZ. Bd. 115 S. 227 und vom 6. Mai 1927 II 508/26).

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß (wie gleichfalls schon in RGZ. Bd. 115 S. 227 dargelegt ist) die Aufwertung des Abfindungsanspruchs rechtsgrundsätzlich nach § 242 BGB. stattzufinden hat. Es handelt sich bei diesem Anspruch, entgegen den Ausführungen der Revision, um einen solchen aus einem Beteiligungsverhältnis. Nach der Satzung soll der zur Ausschüttung bestimmte Reingewinn nicht den Aktionären allein zufallen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen zum Teil den Inhabern der Genußscheine zugute kommen. Sie haben damit Teil an den Gewinnergebnissen der Beklagten, und dieses ihr Recht, möchte es auch durch die Erzielung eines Reingewinns in bestimmter Höhe und durch einen Generalversammlungsbeschluß bedingt sein, konnte durch willkürliche Maßnahmen der Generalversammlung nicht beeinträchtigt werden. Dieses durch die Genußscheine verbrieft bedingte Gläubigerrecht bedeutet ein, wenn auch eigenartiges, Gewinnbeteiligungsverhältnis und fällt als solches unter § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. Aus diesem Beteiligungsverhältnis heraus ist der satzungsmäßige Kapitalabfindungs-Anspruch erwachsen, der gerade die Ablösung der Beteiligung bezweckt. Auf den Grund, dem die Genußscheine ihre Entstehung verdanken, kommt es dabei nicht an. Sie sind tatsächlich geschaffen und mit bestimmten, in der Satzung festgelegten Rechten ausgestattet. Daß das Gewinnbeteiligungsrecht im besonderen nicht gegenstands- und belanglos war, beweist am besten die Tatsache, daß die Abfindungssumme trotz der unentgeltlichen Begebung der

Genußscheine auf 500 *M* festgesetzt wurde, sowie daß die Genußscheine in den Jahren 1913/14 börsenmäßig bis zu 340 *M* für das Stück bewertet wurden. Daß die Genußscheine schon nach einer Aktionärsdividende von nur 6% zum Zug gelangten, und zwar bis zum Betrag von 25 *M* (also um 7 *M* mehr als die Vordividende der 300 *M* Stammaktien betrug), war ebenfalls geeignet, den wirtschaftlichen Wert des Gewinnanteilsrechts zu erhöhen. Auf dieses Recht wäre auch bei der Goldmarkumstellung Rücksicht zu nehmen gewesen. Die Genußscheinhaber hätten sich mit Erfolg dagegen wehren können, daß sie durch eine willkürlich hohe, den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Ansetzung der Kennbeträge der Aktien von der Teilnahme am Reingewinn tatsächlich ausgeschlossen wurden (vgl. Entscheidung dieses Senats vom 1. März 1927 in *RGZ.* Bd. 115 S. 296). Die zahlenmäßige Begrenzung des Gewinnanteilsrechts auf 25 *M* war allerdings im Jahre 1923 durch die Geldentwertung völlig bedeutungslos geworden. Für das Gewinnanteilsrecht selbst gilt aber damit noch keineswegs ein gleiches; vielmehr handelt es sich auch insoweit zunächst nur um die Frage der Umwertung eben dieses Rechts.

Zutreffend führt sodann das Berufungsgericht weiter aus, daß der Kläger seiner Aufwertungsansprüche trotz der Papiermarkzahlung und der Rückgabe der Genußscheine an die Beklagte nicht verlustig gegangen ist. Im Jahre 1923 und vollends im Herbst jenes Jahres, als die Zahlung erfolgte, hatte die Papiermark ihre Eigenschaft als Wertmesser längst verloren. Bei einem Dollarstand von rund 160 Millionen *RM* Ende September 1923 bedeutete die von der Beklagten auf den einzelnen Genußschein geleistete Zahlung von rund 500000 *RM* so gut wie nichts. Für einen Verzicht des Klägers auf seine Aufwertungsansprüche ist nichts beigebracht. § 35 *AufwG.* steht ihm, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht entgegen. Ebenjowenig bedurfte es zur Erhaltung der Aufwertungsansprüche eines Vorbehalts. Da die Frage nach der Möglichkeit der Aufwertung solcher Ansprüche im Herbst 1923 und noch längere Zeit nachher ungeklärt war, kann die Beklagte auch daraus keinen Einwand herleiten, daß der Kläger erst im Oktober 1925 zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche geschritten ist. Im übrigen sind insoweit keine Revisionsangriffe erhoben.

Nach alledem hat das Berufungsgericht den Klagenanspruch ohne

Rechtsirrtum dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Anlangend die Bemessung der Aufwertung, so hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 16. November 1926 (RGZ. Bd. 115 S. 227), die sich allerdings auf Inhaber-Genußscheine bezog, den Standpunkt vertreten, daß mit Rücksicht auf den Charakter dieser Papiere und der in ihnen verbrieften Rechte die Aufwertung nur schematisch erfolgen kann und deshalb die Verhältnisse des jeweiligen Inhabers außer Betracht zu bleiben haben. Dieselben Erwägungen gelten auch für Orderpapiere, wie sie hier in Frage stehen. Mitzubersichtigen wird dagegen sein der Goldmarkwert zur Zeit der Ausgabe, Maß und Inhalt des Gewinnanteils, besonders aber auch, gerade weil es sich um einen Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis handelt, die finanzielle Lage der Gesellschaft und ihre Lebensfähigkeit. War auch dem Versuch der Beklagten, sich der Genußscheine im Widerspruch mit den Ausgabebedingungen ohne ernstzunehmende Gegenleistung zu entledigen, die rechtliche Anerkennung zu versagen, so darf doch anderseits die Aufwertung kraft Rückwirkung nicht dazu führen, daß der Fortbestand der Gesellschaft unmöglich gemacht oder erheblich gefährdet würde.